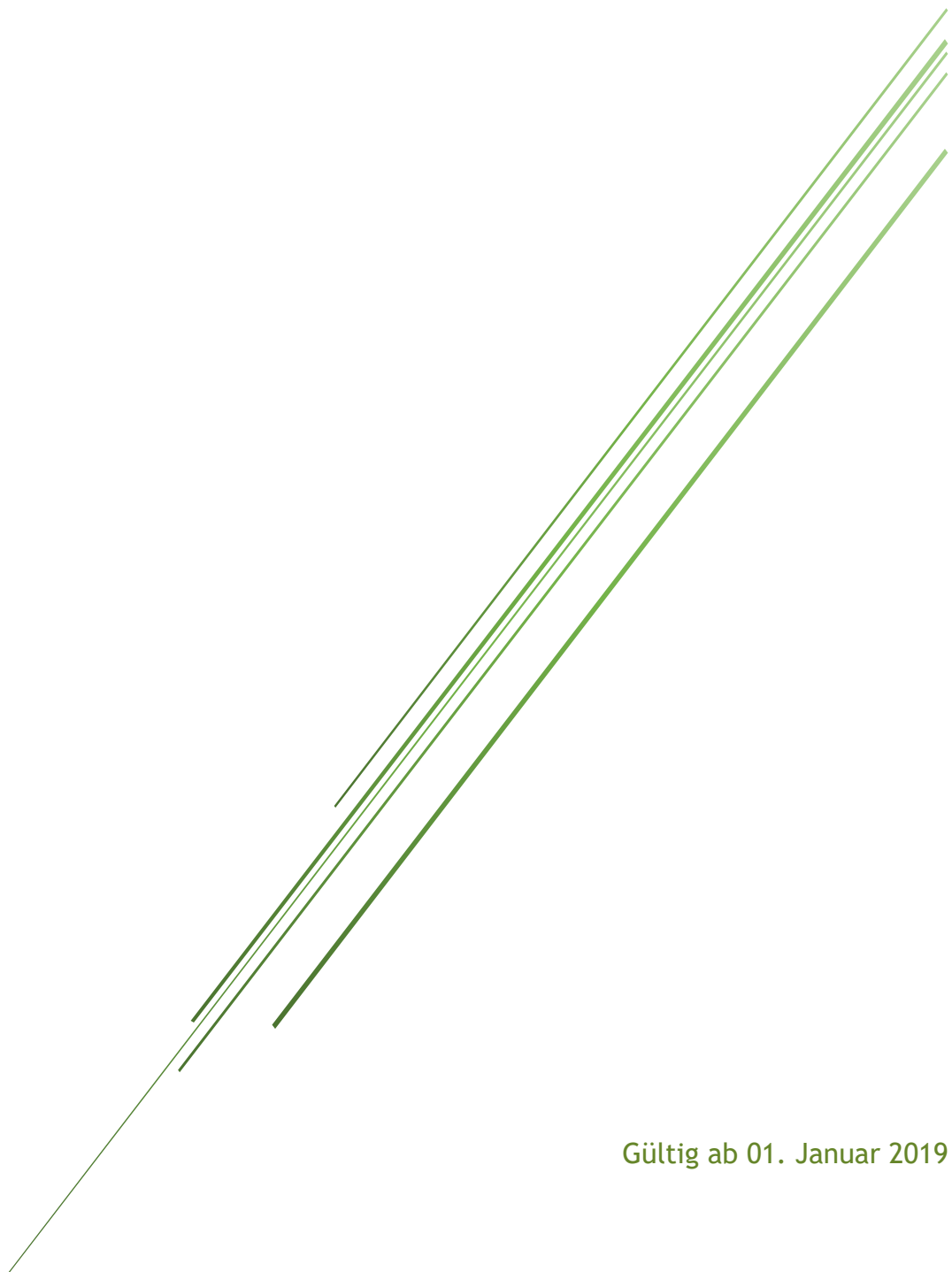


HEIMORDNUNG 2019

Dörfli Seniorenwohnsitz AG



Gültig ab 01. Januar 2019



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

1 Der Senioren-Wohnsitz ist ein Zuhause für Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können. Es ist unsere Pflicht, den uns anvertrauten Bewohnern eine würdige Betreuung sowie eine kompetente und fachgerechte Pflege anzubieten.

2 Das Heim wird politisch und konfessionell neutral geführt. Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 2 Zweck

Diese Heimordnung bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim. Sie ist für die Heimleitung sowie für die Bewohnerin / den Bewohner verbindlich.

II. Organisation

Art. 3 Heimleitung

Für die Führung des Heims ist die Heimleitung verantwortlich.

Art. 4 Aufsicht

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Einhaltung des Reglements und übt die Oberaufsicht über die Führung des Heimes aus.

Art. 5 Rechtliche Grundlagen

Der Aufenthalt im Dörfli Seniorenwohnsitz richtet sich nach der Heimordnung, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Pensionsvertrag.

Art. 6 Taxordnung

Von den Bewohnerinnen / Bewohner wird eine Heimtaxe erhoben. Diese wird in der Taxordnung vom Verwaltungsrat festgelegt und periodisch angepasst. Diese Taxordnung ist verbindlich. Änderungen dieser Taxordnung müssen dem Bewohner, respektive der Person welche die Zahlungen für den Bewohner tätigt, zwei Wochen vor in Kraft treten bekannt gegeben werden.

Art. 7 Hausordnung

1 Das Zusammenleben im Heim wird in einer Hausordnung im Einzelnen geregelt.

2 Die Hausordnung wird durch die Heimleitung erlassen.



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

III. Ein- und Austritt

Art. 8 Pensionsvertrag

Die Heimleitung schliesst mit der Bewohnerin / dem Bewohner einen Pensionsvertrag ab. Ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Bewohnerin / dem Bewohner nicht möglich, wird der Pensionsvertrag von einer stellvertretenden Person unterzeichnet.

Art. 9 Aufnahme

Die Heimleitung nimmt die Anmeldungen entgegen und entscheidet über die Aufnahme. Sie berücksichtigt bei der Aufnahme Aspekte der Dringlichkeit (in der Regel nach Absprache mit dem behandelnden Arzt) und den Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung. Bewohnerinnen / Bewohner und Bürgerinnen / Bürger der Gemeinde Jonschwil - Schwarzenbach haben bei der Aufnahme Vorrang.

Wurde ein verbindlicher Aufnahmezeitpunkt mit einer Bewerberin / einem Bewerber einer Gemeinde ausserhalb Jonschwil - Schwarzenbach vereinbart, ist diese Vereinbarung bindend. Als verbindlicher Zeitpunkt der Anmeldung gilt nicht das Ausfüllen der Anmeldung, sondern die klare Willenskundgebung, bei der nächsten Möglichkeit im Alters- und Pflegeheim „Dörfli Seniorenwohnsitz“ einzutreten.

Art. 10 Vertragsdauer

Der Vertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristete Verträge enden mit Ablauf der Frist ohne zusätzliche Kündigung. Bei unbefristeten Verträgen gelangt Artikel 11 zur Anwendung.

Art. 11 Beendigung des Vertrages

1 Der Vertrag mit dem Heim kann beidseitig schriftlich auf das Ende eines jeden Monats mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bewohnerinnen / Bewohner haben ihre Kündigung schriftlich und eingeschrieben an die Heimleitung zu richten. Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, Missachtung der Heimordnung und Hausordnung, usw.) kann die Heimleitung das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.

2 Im Todesfall erlischt der Vertrag mit dem Heim ohne Kündigung nach 10 Tagen. Die Grundtaxe wird während dieser Zeit weiter verrechnet. Erfolgt die Räumung des Zimmers nicht innerhalb der 10 Wochentage nach Todesfall, kann die Grundtaxe plus die Erhöhungen zur Grundtaxe sowie die übrigen Zuschläge bis zur Räumung des Zimmers belastet werden. Die Pflegeleistungen welche von der Krankenkasse rückvergütet werden, dürfen ab dem Todestag nicht belastet werden.

IV. Rechte und Pflichten der Bewohnerin / Bewohners

Art. 12 Heiminfrastuktur

Das Heim trägt nebst den Pflichten die ihm analog zu einem Vermieter zukommen dafür Sorge, dass die für einen Heimalltag notwendigen unabdingbaren Infrastrukturen in gutem Zustand sind.

Art. 13 zusätzliche Dienstleistungen

Nebst Infrastruktur sorgt das Heim für angepasste, vollwertige Ernährung, für Pflege, Betreuung, Wäsche und Reinigung. Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen sind in der Taxordnung geregelt. Müssen Dienstleistungen erbracht werden welche nicht in der Taxordnung geregelt und nicht in der üblichen Pauschale enthalten sind, ist die Heimleitung ermächtigt, wirtschaftlich angemessene und kostendeckende Preise zu bestimmen.

SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

Art. 14 Arztleistungen

- 1 Der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl sowie auf regelmässige Visiten seines Arztes im Heim.
- 2 Der Hausarzt gewährleistet eine pharmazeutische Versorgung sowie Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung.
- 3 Der Hausarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnerinnen / von Heimbewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

Art. 15 Pflegeleistungen

- 1 Die Verlegung einer Bewohnerin / eines Bewohners in eine Klinik erfolgt auf Anordnung der Ärztin bzw. des Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners.
- 2 Während der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion. Die Einzelheiten regelt die Taxordnung.

Art. 16 Einhaltung der Hausordnung

- 1 Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Hausordnung einzuhalten.
- 2 Das Heim behält sich vor, für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene, nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleistungen gemäss Art. 13 zu sorgen.

Art. 17 Heimtaxebegleichung

- 1 Die Heimtaxe wird bis spätestens dem dritten Arbeitstag im Folgemonat in Rechnung gestellt und ist fällig innerhalb von 10 Tagen.
- 2 Im Pensionspreis sind alle Nebenkosten enthalten (Strom, Wasser, übliche Abfallentsorgung). Einzelverrechnungen von besonderen Leistungen regelt die Taxordnung. Müssen Dienstleistungen erbracht werden, welche nicht in der Taxordnung geregelt sind und nicht in der üblichen Pauschale enthalten sind, ist die Heimleitung ermächtigt, wirtschaftlich angemessene und kostendeckende Preise zu bestimmen.

Art. 18 Haftung

Das Heim haftet nicht für das private Mobiliar der Bewohnerinnen / der Bewohner. Für Geld und Wertgegenstände besteht ebenfalls keine Haftung. Bewohnerinnen / Bewohner haben auf eigene Kosten ihr Mobiliar zu versichern und eine Haftpflichtversicherung für Gebäudeschäden und Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen.

Art. 19 Beschwerden

Klagen über Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Bewohnerinnen / Bewohner, sowie dem Personal, steht in allen das Heim betreffenden Angelegenheiten das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu. Wenn sie sich gegen diese selber richtet, ist die Beschwerde an die zuständige Gemeinderatsdelegation der Gemeinde Jonschwil zu richten. In zweiter Instanz wird die Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St.Gallen eingesetzt (Frau Susanne Vincenz). Die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (www.uba.ch) bietet zusätzliche Unterstützung an.



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

V. Schlussbestimmungen

- 1 Diese Heimordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Heimordnungen.
- 2 Es ersetzt sämtliche mündlichen Vereinbarungen und Regelungen, welche bis zu diesem Zeitpunkt getroffen worden sind und nun in diesem Reglement geregelt werden.

Schwarzenbach, 27.12.2018

Dörfli Seniorenwohnsitz AG

Stefan Gübeli
Leiter Admin

Janine Gübeli
Leiterin Pflegedienste

Philipp Maggiorini
Leiter Finanzen

